

1

Wahrnehmung von Anhaltspunkten/Verdachtsmomenten sexualisierter Gewalt

- bei Bedarf vertrauliche Beratung durch Schulpsychologie im Staatlichen Schulamt (SSA), schulische Ansprechpersonen sowie weitere mögliche Anlaufstellen gemäß Schutzkonzept (siehe auch Kontaktdaten Anhang 6.5)

2

Meldung des Vorfalls und Beginn der Falldokumentation

- Information der Schulleiterin oder des Schulleiters (SL)
- SL stellt sicher:
 - * unverzügliche Unterrichtung der schulfachlichen Aufsicht
 - * Einbeziehung schulischer Ansprechperson/Beratungslehrkraft
 - * Dokumentation von Verdachtsmomenten sowie ent- oder belastenden Hinweisen (auch Hinweise digitaler Art)
 - * Gewährleistung erforderlicher Vertraulichkeit

3

Umfassende Gefährdungseinschätzung unter Berücksichtigung des Mehr-Augen-Prinzips

- gemeinsame Prüfung/Bewertung des Verdachtsfalls durch SSA und SL mit Bewertung der vorliegenden Hinweise und Einschätzung der Gefährdungssituation sowie der Risiko- und Schutzfaktoren
- gegebenenfalls unverzügliche Einbeziehung Polizei/Staatsanwaltschaft ohne vorherige Kontaktaufnahme mit der tatverdächtigen Person
- bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung zusätzliche Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft

widerlegter Verdacht

erhöhter Verdacht

akutes Sicherheitsrisiko (zum Beispiel akute Bedrohung, Kinder- und Jugendpornografie)

4

Unterstützungsmaßnahmen für betroffene Schülerinnen und Schüler

- Beratungsgespräch über Vorfall und Schutzbedarfe mit volljährigen Schülerinnen und Schülern oder, bei nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern, zunächst mit Eltern, sodann mit Schülerin oder Schüler gemeinsam (gegebenenfalls altersabhängig)
- Kontaktvermittlung zu Hilfeeinrichtungen (zum Beispiel Opferhilfe, spezialisierte Fachberatungsstellen) und Angeboten der Jugendhilfe
- falls sich im Gespräch zusätzlich Hinweise auf eine Gefährdung durch die Eltern zeigen sollten, Abschätzung einer Kindeswohlgefährdung und Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (Einleitung schulisches Verfahren Kindeswohlgefährdung)

5

Maßnahmen gegenüber der tatverdächtigen Person (Lehrkraft/Beschäftigte oder Beschäftigter in der Schule)

Das SSA stellt bei Landesbediensteten sicher:

- Einleitung disziplinarrechtlicher/arbeitsrechtlicher Maßnahmen
- Anhörung der tatverdächtigen Person durch Schulaufsicht
- Trennung von tatverdächtiger Person und Opfer
- weiterhin zum Beispiel Verbot der Führung der Dienstgeschäfte, Hausverbot
- Strafanzeige bei Verdacht einer strafbaren Handlung (unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, der Schwere der in Verdacht stehenden Tat und des Willens des Opfers oder altersabhängig der Eltern)
- Das SSA stellt bei Personal des Schulträgers oder externem Personal sicher, dass die anstellende Körperschaft, der Träger oder Arbeitgeber informiert wird und gegebenenfalls die Einleitung entsprechender Maßnahmen sichergestellt wird.

6

Überprüfung und Fortführung der eingeleiteten Maßnahmen

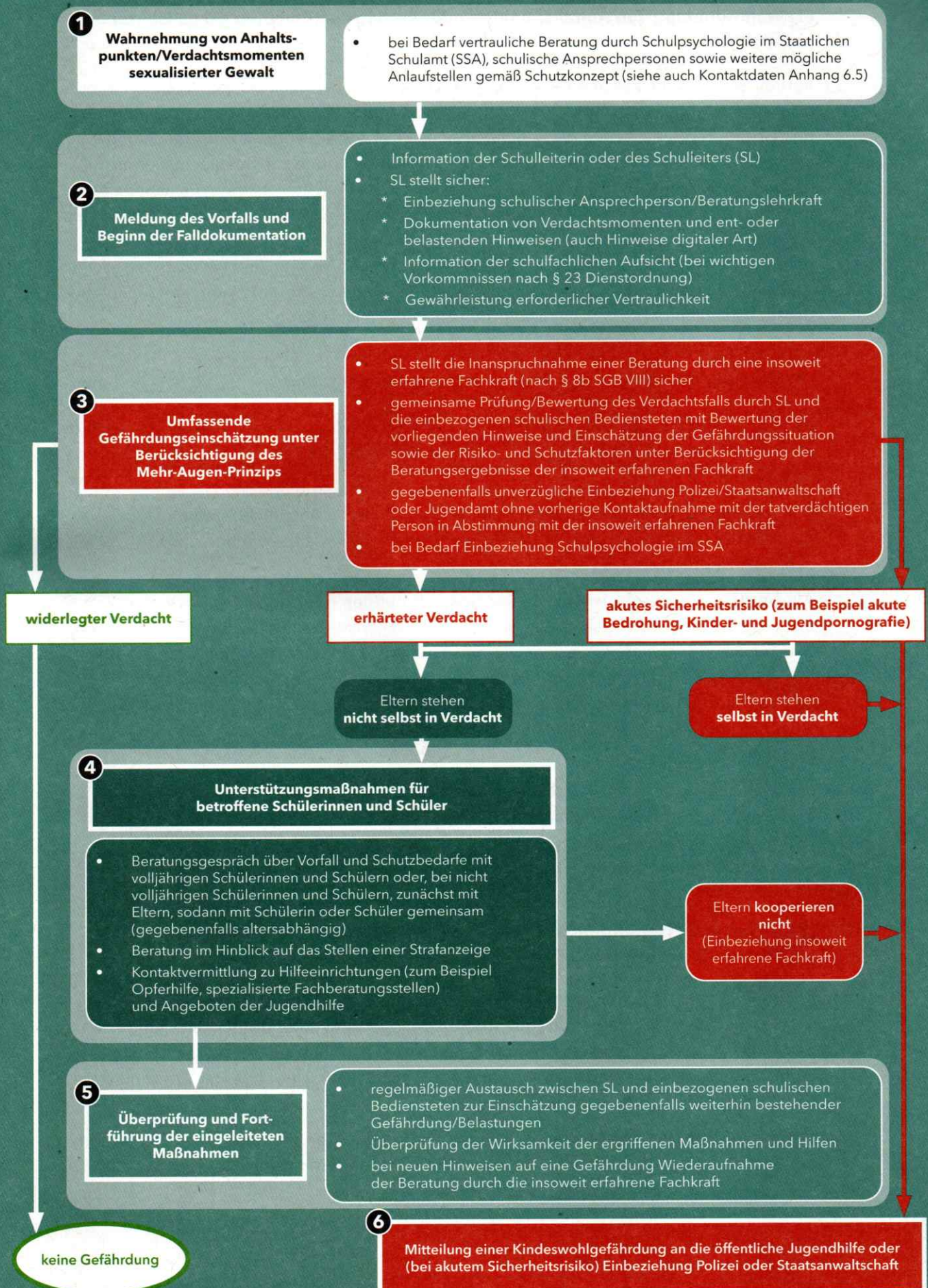
- regelmäßiger Austausch zwischen SSA und SL zur Einschätzung gegebenenfalls weiterhin bestehender Gefährdung/Belastungen
- Überprüfung der Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen bis Opferschutz gewährleistet ist
- Weitergabe von Informationen in Abstimmung mit dem SSA

7

keine Gefährdung, gegebenenfalls Rehabilitation

Einbeziehung Polizei oder Staatsanwaltschaft und Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung an die öffentliche Jugendhilfe

2.2.2 Übergriffe im außerschulischen und häuslichen Bereich



1

Wahrnehmung von Anhaltspunkten/Verdachtsmomenten sexualisierter Gewalt

- bei Bedarf vertrauliche Beratung durch Schulpsychologie im Staatlichen Schulamt (SSA), schulische Ansprechpersonen sowie weitere mögliche Anlaufstellen gemäß Schutzkonzept (siehe auch Kontaktdaten Anhang 6.5)

2

Meldung des Vorfalls und Beginn der Falldokumentation

- Information der Schulleiterin oder des Schulleiters (SL)
- SL stellt sicher:
 - * Einbeziehung schulischer Ansprechperson/Beratungslehrkraft
 - * Dokumentation von Verdachtsmomenten und ent- oder belastenden Hinweisen (auch Hinweise digitaler Art)
 - * Information der schulfachlichen Aufsicht (bei wichtigen Vorkommnissen nach § 23 Dienstordnung)
 - * Gewährleistung erforderlicher Vertraulichkeit

3

Umfassende Gefährdungseinschätzung unter Berücksichtigung des Mehr-Augen-Prinzips

- gemeinsame Prüfung/Bewertung des Verdachtsfalls durch SL und die einbezogenen schulischen Bediensteten mit Bewertung der vorliegenden Hinweise und Einschätzung der Gefährdungssituation sowie der Risiko- und Schutzfaktoren
- frühzeitige Einbeziehung des SSA zu Fragen schulischer Maßnahmenplanung (Ordnungsmaßnahmen inklusive vorläufiger Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen wie vorläufige Trennung von tatverdächtigen Schülerinnen und Schülern und Opfer)
- bei Bedarf Einbeziehung der Schulpsychologie im SSA in die Gefährdungseinschätzung sowie zusätzliche Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft bei Anhaltspunkten auf eine Kindeswohlgefährdung

widerlegter Verdacht

erhöhter Verdacht

akutes Sicherheitsrisiko (zum Beispiel akute Bedrohung, Kinder- und Jugendpornografie)

4

Unterstützungsmaßnahmen für betroffene Schülerinnen und Schüler

- Beratungsgespräch über Vorfall und Schutzbedarfe mit volljährigen Schülerinnen und Schülern oder, bei nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern, zunächst mit Eltern, sodann mit Schülerin oder Schüler gemeinsam (gegebenenfalls altersabhängig)
- Kontaktvermittlung zu Hilfeeinrichtungen (zum Beispiel Opferhilfe, spezialisierte Fachberatungsstellen) und Angeboten der Jugendhilfe
- Beratung im Hinblick auf das Stellen einer Strafanzeige
- bei Gefährdungshinweisen auf Seiten der Eltern Abschätzung einer Kindeswohlgefährdung und Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (Einleitung schulisches Verfahren Kindeswohlgefährdung)

5

Maßnahmen gegenüber tatverdächtigen Schülerinnen und Schülern

- SL stellt die Umsetzung von Sanktionen wie pädagogische Maßnahmen oder Ordnungsmaßnahmen im Rahmen der zu beachtenden Verfahrensschritte wie insbesondere Anhörung und Beschlussfassung der Klassenkonferenz sicher
- gegebenenfalls Vereinbarung von Hilfsmaßnahmen und Einleitung schulisches Verfahren Kindeswohlgefährdung
- Verdacht einer strafbaren Handlung ist SSA zu berichten; dieses entscheidet (unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, der Schwere der in Verdacht stehenden Tat und des Willens des Opfers oder altersabhängig der Eltern) über die Stellung einer Strafanzeige

6

Überprüfung und Fortführung der eingeleiteten Maßnahmen

- regelmäßiger Austausch zwischen SL und einbezogenen schulischen Bediensteten zur Einschätzung gegebenenfalls weiterhin bestehender Gefährdung/Belastungen
- Überprüfung der Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen bis Opferschutz gewährleistet ist
- bei Bedarf Information des Kollegiums nach Absprache mit dem Opfer

7

Einbeziehung Polizei oder Staatsanwaltschaft oder Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung an die öffentliche Jugendhilfe

keine Gefährdung